

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin**

**Vom 20.05.2003**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 51 Absatz 1, 53 a des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 08.05.2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 20.05.2003 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Präambel**

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 16 Lehr- und Prüfungssprache
- § 17 Berufsbezogene Tätigkeit

### **Zweiter Teil: Bachelorprüfung**

- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 19 Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde
- § 24 Zusatzfächer

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

- § 25 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten  
§ 28 Inkrafttreten

## **PRÄAMBEL**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Bachelorprüfung in Molekularer Medizin bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Molekularen Medizin. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann.

(2) Der qualifizierte Bachelorabschluss ist gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Molekulare Medizin Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang als Fortsetzung des Ausbildungsgangs.

### **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 6 Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Bachelorarbeit mindestens 172 Leistungspunkte. Für die Bachelorarbeit sind 8 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Das Bachelorstudium ist modular nach Maßgabe eines Studienplans aufgebaut und umfasst die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Ein berufsbezogenes Praktikum gem. § 17 ist zu absolvieren. Daneben ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die den Abschluss des Bachelorstudiums bildet

### **§ 4 Prüfungsaufbau und -fristen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, Teilfachprüfungen, Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit. Eine Fachprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

(2) Die Fachprüfungen und Teilfachprüfungen werden studienbegleitend gemäß dem Studienplan zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen durchgeführt. Den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen sind Leistungspunkte gemäß dem Studienplan zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und Teilfachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(3) Nach Maßgabe des § 19 sind bestimmte Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung zu erbringen. Den Leistungsnachweisen sind ebenfalls Leistungspunkte zugeordnet. Die bestandenen Leistungsnachweise und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(4) Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen, den Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit sind im Studienplan angegeben.

(5) Zu den Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden; das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen.

(6) Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen, werden rechtzeitig vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und endet eine Woche vorher. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und die bei schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(7) Pro Semester sind mindestens 20 Leistungspunkte zu erzielen. Bis zum Ende des achten Fachsemesters muss der Kandidat die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit abgeschlossen haben und 180 Leistungspunkte vorweisen können.

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Leistungspunkte in den nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträumen nicht erreicht worden sind, es sei denn, der Kandidat hat die Nichterreichung der vorgeschriebenen Leistungspunkte in der festgelegten Zeit nicht zu vertreten. § 15 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden von der Fakultät bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein. Dem Prüfungsausschuss gehören ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin an; der Studierende hat eine beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studierenden Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

#### (4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten,
4. gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
6. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
7. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Themen sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, sind dem Kandidaten durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfer dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Molekulare Medizin, einem verwandten\* Studiengang oder in den Studiengängen Biologie, Chemie, Biochemie, Physik oder Medizin abgelegt haben.

(4) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu einer Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- b) an der Universität Ulm für diesen Studiengang eingeschrieben ist,
- c) seinen Prüfungsanspruch in einem Studiengang Molekulare Medizin, einem verwandten\* Studiengang nicht verloren oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Biochemie an der Universität Ulm nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen. Meldezeiten und Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich), Prüfungsort und die bei schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Absatz 1b ein Studienbuch
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang Molekulare Medizin oder einem verwandten\* Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Biochemie an der Universität Ulm nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- c) bei Prüfungen, die sich über eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung erstrecken, die regelmäßige Teilnahme gem. § 12 Abs. 2.

(4) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen gelten die Absätze 1-3 entsprechend. Die Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 a) sowie b) entfällt.

(6) Aufgrund des Zulassungsantrages entscheidet das Studiensekretariat über die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen. Falls der Kandidat nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen wenn

- a) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Bachelorprüfung, bzw. Masterprüfung in einem Studiengang Molekulare Medizin oder einem verwandten\* Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder eine Prüfungsleistung im ersten Studienjahr des Grundstudiums Biochemie an der Universität Ulm endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Studiengang der Molekularen Medizin oder einem verwandten\* Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Bachelorarbeit (§ 21)

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Leistungsnachweise.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer 30 - 50 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist an das Studiensekretariat weiterzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen sollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 45 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor sein muss.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1 = sehr gut, bei mindestens 90 %
- 2 = gut, bei mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 3 = befriedigend, bei mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 4 = ausreichend, bei mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60 %

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn als Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser erteilt wurde. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so ist die Fachprüfung bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilfachprüfungen der Fachprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. In diesen Fällen ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der einzelnen schriftlichen und/oder mündlichen Teilfachprüfungen.

(3) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

- sehr gut = 1,0 bis 1,5,
- gut = über 1,5 bis 2,5,
- befriedigend = über 2,5 bis 3,5,
- ausreichend = über 3,5 bis 4,0,
- nicht ausreichend = über 4,0.

(4) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Fachnoten und der Bachelorarbeit.

(6) Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung „sehr gut“ (höchstens 1,1), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 12 Art und Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren**

(1) Die Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen können in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.



(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.

(3) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (Seminare und Praktika) können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung (Seminar, Praktikum oder Vorlesung) zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch Prüfungen festgestellt. Diese Prüfungen können einschließlich der in Absatz 3 genannten Wiederholungsmöglichkeiten zweimal wiederholt werden. Die Fach- und Teilfachprüfungen können innerhalb der Frist von § 4, Absatz 7 jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind, oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bestandene Leistungsnachweise, Fach- und Teilfachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden.

(6) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur einmal innerhalb der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zulässig. Auf § 21 Abs. 7 wird verwiesen.

(7) Fehlversuche im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin oder in dazu verwandten\* Studiengängen an anderen deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind im Bachelor-Studiengang anzurechnen. Fehlversuche aus dem ersten Studienjahr des Studienganges Biochemie sind bei gleicher Prüfung anzurechnen.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Erhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten schriftlich und unverzüglich vom Studiensekretariat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Universität Ulm im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend, ebenso für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung**

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, ein-

zelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 7 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

## **§ 16 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in anderer Sprache als deutsch abgehalten werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

## **§ 17 Berufsbezogene Tätigkeit**

Die berufsbezogene Tätigkeit hat einen Umfang von mindestens acht Wochen und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelorstudiengangs abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Molekulare Medizin zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

## **ZWEITER TEIL: BACHELORPRÜFUNG**

### **§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Der Kandidat muss Fach- bzw. Teilfachprüfungen aus dem Pflichtkatalog gemäß dem Studienplan erbringen. Der jeweils gültige Pflichtfach- bzw. Wahlpflichtfach-Katalog ist vom Prüfungsausschuss stets auf dem neuesten Stand zu halten und im Studienplan bekannt zu machen.

(2) Die Fach- bzw. Teilfachprüfungen im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird durch Anschlag bekannt gegeben.

(3) An Fachprüfungen sind zu erbringen:

I. Fachprüfung für Biologie und Chemie mit den Teilprüfungen

- Zoologie/Allgemeine Biologie
- Intrazelluläre Netzwerke I
- Intrazelluläre Netzwerke II und deren Modulation
- Extrazelluläre Netzwerke
- Mikrobiologie, Virologie und Vektorkunde
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie

II. Medizin mit den Teilprüfungen:

- Anatomie
- Physiologie und Pathophysiologie I
- Physiologie und Pathophysiologie II
- Immunologie, Allergologie und Immunpathologie
- Humangenetik
- Mechanismen genetisch bedingter Erkrankungen
- Pathomechanismen

III. Fachprüfung für Physik und

Bioinformatik mit den Teilprüfungen:

- Mathematik I
- Mathematik II
- Physik I
- Physik II
- Bioinformatik

IV. Bachelorarbeit gem. § 21

## **§ 19 Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung**

(1) Vor der Zulassung zu der Teilfachprüfung Organische Chemie sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Seminar Organische Chemie I
- Nachweis über die Vorlesung Organische Chemie

(2) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit nach § 17
- Nachweis über die Vorlesungen Fachenglisch I und II mit den Teilprüfungen Englisch I und II
- Nachweis über die Vorlesung Physiologische Chemie I und II
- Nachweis über die Vorlesung Einführung in die Molekulare Medizin
- Nachweis über die Vorlesung Medizinische Terminologie
- Nachweis über das Praktikum der Mikrobiologie und Virologie

- Nachweis über die Übung Lehr- und Präsentationstechniken, Schlüsselqualifikationen
- Nachweis über das Biochemische und Molekularbiologische Blockpraktikum
- Nachweis über das Praktikum zur Immunologie, Allergologie und Immunpathologie
- Nachweis über das Physiologische Praktikum
- Nachweis über die Vorlesung und Übung Versuchstierkunde und Reproduktionsbiologie
- Nachweis über das Praktikum Geno- und Phänotypisierung in vitro und in vivo
- Nachweis über die Übung Schreiben wissenschaftlicher Texte
- Nachweis über die Vorlesung und das Praktikum Störungen und Modulation extrazellulärer Netzwerke
- Nachweis über die Vorlesung und das Seminar Moderne Aspekte der Gentherapie

## **§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 18 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 werden nur die Noten der in § 18 geforderten Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit berücksichtigt.

## **§ 21 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Molekularen Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden. Die Bachelorarbeit soll bis spätestens zum Ende des 6. Semesters durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Ausgabe der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen und an dem Studiengang beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden.

Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Medizin oder auch außerhalb der Universität Ulm angefertigt werden, wenn die Betreuung dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches sichergestellt ist. Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Der Kandidat kann für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Bachelorarbeit soll im Laufe des dritten Studienjahres angefertigt werden (siehe Satz 3 Abs. 1 oben). Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung des Bachelorstudiums die Bachelorarbeit beginnen oder dem Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat der Kandidat nicht innerhalb einer Frist von zwei

Monaten einen Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 2 gestellt, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt drei Wochen. Eine Verlängerung um eine Woche ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

(7) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der für diese Arbeit vorgesehenen Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Ausgabe und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend, wobei die Zweimonatsfristen nach Absatz 3 sich auf den Zeitpunkt der Rückgabe beziehen.

## **§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren fristgemäß beim Studiensekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen „Verantwortung in der Wissenschaft“ der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern, darunter die ausgebende Person, beurteilt. Ein Prüfer muss Professor sein. Wird die Bachelorarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt, so wird aus beiden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0), vom zweiten Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, entscheidet ein dritter Prüfer über die endgültige Bewertung. Den dritten Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beurteilung der Bachelorarbeit muss sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

(6) Ist die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt dieser Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 21 Absatz 1 - 7 gelten entsprechend, wobei bezüglich der Fristen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewertung mit „nicht ausreichend“ abzustellen ist.

## **§ 23 Bachelorzeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom Studiensekretariat auf Antrag des Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erstellt das Studiensekretariat eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die zugehörigen Leistungspunkte und gegebenenfalls die erreichten Noten aus.

(3) Auf Antrag können Zeugnis und Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Ulm versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

## **§ 24 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich zusätzlich zu den in § 18 geforderten Fachprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **DRITTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 25 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden dem Kandidaten durch das Studiensekretariat in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 20. Mai 2003

( Professor Dr. Hans Wolff )  
- Rektor -